

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14.6 der Gemeinde Eitorf "Altebach II"

57. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf

Auftraggeber:

Gemeinde Eitorf
Markt 1, 53783 Eitorf

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Maria Luise Regh
M.Sc. Biologie Lars Janes

Bonn den, 19.12.2019, Aktualisierung 12.8.2020 (Biotopverbund)

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
2.1. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	4
2.2. Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG.....	5
3. Datengrundlage.....	6
4. Beschreibung des Plangebietes.....	6
4.1. Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete (Abb. 4.2).....	8
4.2. Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Abb. 4.2).....	8
4.3. Biotopkatasterflächen (BK) (Abb. 4.3).....	8
4.4. Biotopverbundflächen (VB) (Abb. 4.3).....	9
4.5. Alleenkataster (AL-SU) (Abb. 4.3).....	10
5. Wirkfaktoren (Tab. 5.1).....	11
6. Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten.....	13
6.1. Säugetiere.....	13
6.2. Vögel.....	16
6.3. Amphibien.....	19
6.4. Reptilien.....	20
6.5. Schmetterlinge.....	20
7. Gutachterliches Fazit.....	25
8. Quellenverzeichnis.....	26

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Eitorf soll der Bebauungsplan Nr.14.6 der Gemeinde Eitorf aufgestellt werden, um das Gewerbegebiet „Altebach II“ zu entwickeln. Hierzu muss auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert werden. Das Plangebiet befindet sich östlich des Gewerbegebietes Altebach I und südlich des Ortsteiles Alzenbach in der rezenten Aue der Sieg. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 25 ha.

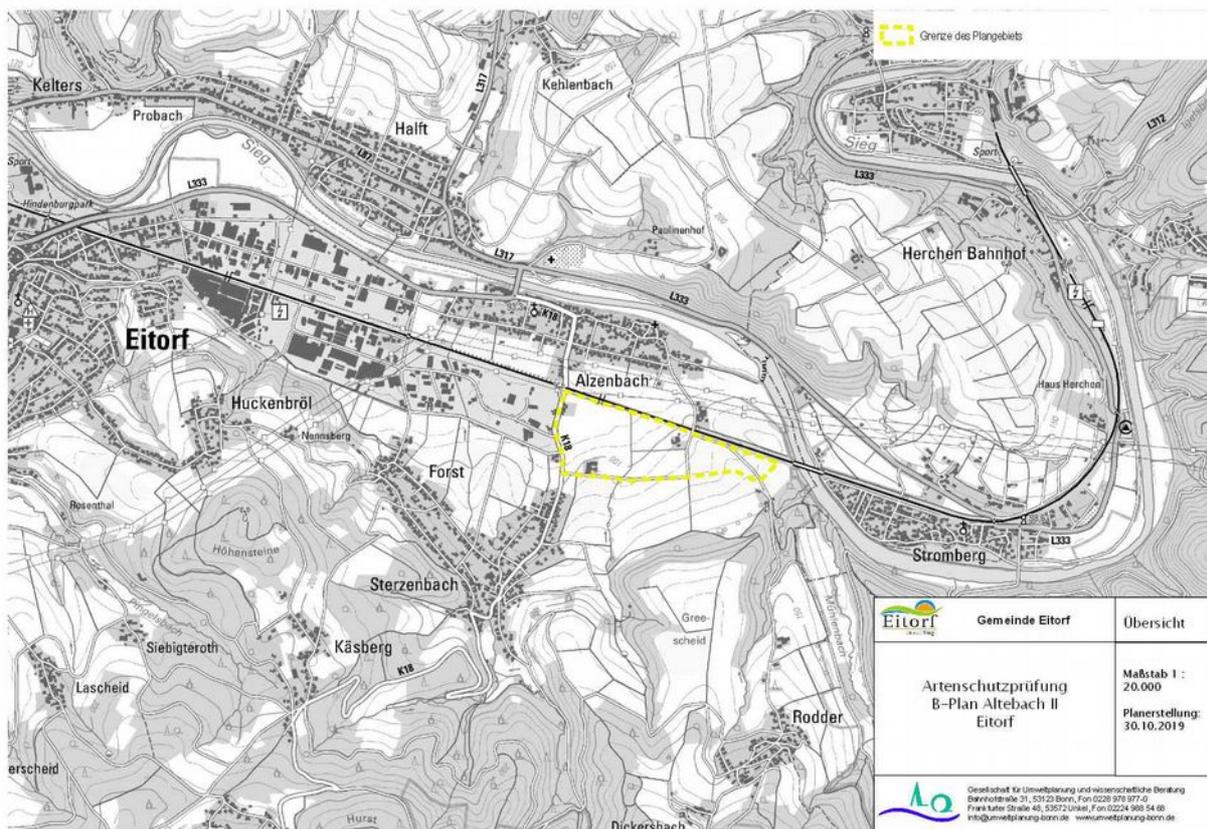


Abb. 1.1: Lage des Plangebietes (gelb) in Eitorf (eigene Darstellung, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019, LAND NRW 2019).

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) ist zu prüfen, ob durch die Planung Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des BNatSchG vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Damit stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten

und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (MKULNV 2010).

2.1. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind bei der Artenschutzprüfung für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 LNatSchG NRW Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: | Europäische Vogelarten
Artikel 1 VS-RL |
| § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: | Besonders geschützte Arten
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL |
| § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: | Streng geschützte Arten
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL |

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulas-

sungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zusammengestellt und diese werden in regelmäßig aktualisierter Form im Internet veröffentlicht.

Diese planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

sowie aus den Europäischen Vogelarten:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Anhang I VS-RL und Art. 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste Arten
- Kolonie-Brüter
- rezente, bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/ Wintergäste

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

2.2. Ablauf der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG

Die Artenschutzprüfung richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, aktualisiert und verlängert am 6.06.2016 (MKULNV NRW 2016). Demnach lässt sich die Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Unter Berücksichtigung des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A: Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B: Anlage Art-für-Art-Protokoll“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte berücksichtigt (LANUV 2017).

3. Datengrundlage

Die vorliegende Artenschutzprüfung basiert auf den folgenden Datengrundlagen:

- Sichtung der Daten bezüglich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet (Quadrant 2 im Messtischblatt 5210 und Quadrant 2 im Messtischblatt 5211) (LANUV 2016a) und hinsichtlich der Rote-Liste-Arten für den Bereich Süderbergland (GRÜNEBERGER et al. 2016) sowie Daten der Schutzgebiete und anderer ökologisch relevanter Flächen im Plangebiet und im Umfeld (LANUV 2013);
- Geländebegehung am 21.2.2019, 5.12.2019 durch Frau Regh, 17.12.2019 durch Herrn Janes.
- LINFOS-Fundabfrage (31.10.2019): Berücksichtigung der eingetragenen planungsrelevante Arten im Umfeld: Kormoran (2010), Goldammer, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Neuntöter (2011), Ringelnatter, Rotmilan (2012); Bläulingswiesen ca. in der Mitte als auch im Westen des Gebietes vorhanden.
- Im Umfeld des Plangebietes: Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter (2011), Bläulingswiesen nördlich der Bahnlinie, Bläulingswiesen im Süden (mit Nachweisen von Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (2011))
- Anfrage per Email (6.3.2019) an die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis (Klaus Weddeling) über Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und in der Umgebung: Klappergrasmücke (2013); Rotmilan (2014, 2015); Braunkehlchen, Feldsperling, Kranich, Neuntöter, Rauchschwalbe (2015), Star (2016), Entlang der nahen Sieg liegen zudem Kenntnisse von planungsrelevanten und regional gefährdeten Arten vor: Baumfalke (2012, 2015), Eisvogel (2010, 2013 - 2018), Feldsperling (2012, 2015), Flussuferläufer (2012, 2017), Gänsesäger (2010, 2013 - 2017), Graureiher (2010, 2012 - 2018), Habicht (2013), Kormoran (2010, 2012-2017), Mäusebussard (2012-2016), Mehlschwalbe (2015), Mittelspecht (2014), Neuntöter (2016), Rotmilan (2014-2016), Schwarzspecht (2014) Silbermöwe (2012, 2015), Silberreiher (2014 - 2017), Sperber (2013), Star (2014 - 2016), Steinkauz (2015), Stockente (2010, 2012 - 2017), Teichhuhn (2012-2016), Turmfalke (2017), Wanderfalke (2013), Wacholderdrossel (2014), Weißstorch (2015), Wespenbussard (2017), Uhu (2015-2017), Zwergtaucher (2008, 2012 – 2018)

Telefonische Nachfrage (12.12.2019) an die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis (Klaus Weddeling) bezüglich Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Raum Eitorf: beide Arten kommen im Naturraum vor, ein Fund der Schlingnatter wurde in ca. 3 km Entfernung (eigene Erhebung), Vorkommen der Zauneidechse in der Vergangenheit beobachtet (Hinweise Dritter)

Telefonische Nachfrage (17.12.2019) Frau Dr. Schmälder, Eitorf bezüglich ihrer Kenntnis zum Vorkommen von Fledermausarten und Reptilien: Es gibt von Frau Brieskorn eine Untersuchung von Fledermäusen in Eitorf; hier u.a. Nachweis von Zwergfledermaus, Langohren, Rauhauffledermaus, Großes Mausohr-Quartier in Eitorf-Merten im ehemaligen Pfarrhaus, Zauneidechsen am Bahndamm in Alzenbach persönlich beobachtet, Schlingnattervorkommen in Stromberg bekannt.

Anfrage bei Frau Brieskorn (per Email am 17.12.2019): bisher keine Rückmeldung

- Erhebung der Avifauna und der Bläulinge sowie der Wiesenameisen (Probion, Undine Hauptmann 2019, Gutachten der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung im Auftrag der Gemeinde Eitorf)

Auf dieser Grundlage wurde abgeschätzt, ob es aufgrund der Planung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommen kann.

4. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Im westlichen Teil sind dies überwiegend Weideflächen, die mit Rindern beweidet werden. Eine schmale Wiesenparzelle erstreckt sich etwas mittig von Norden nach Süden des Gebietes entlang dem „Siebelshardsiefen“. Auch südlich der Häuserzeile im Westen des Plangebietes sind Wiesenflächen vorhanden. Im östlichen Drittel des Gebietes dominie-

ren Ackerflächen. Innerhalb des Grünlandes stehen einzelne z.T. alte Einzelbäume oder kleine Baumgruppen. Zwei begradigte Fließgewässer durchfließen das Gebiet. Der „Siebelshardsiefen“ fließt von Süden nach Norden etwa in der Mitte des Plangebiets. Er wird von einer lückigen Baumreihe und stellenweise Strauchunterwuchs begleitet. Der Bachlauf biegt am nördlichen Rand des Plangebiets nach Westen ab und verlässt dieses an der Bitzer Straße. Von Osten fließt der grabenartige Hollengraben etwa in der Mitte des Plangebiets dem „Siebelshardsiefen“ zu. Dieser wird ebenfalls von einer lückigen Reihe aus Sträuchern und Kopfweiden begleitet.

Im Plangebiet befinden sich entlang der Bitzer Straße drei Wohnhäuser mit angrenzenden Nutz- oder Ziergärten. Im Südwesten und etwas östlich liegen zwei Bauernhöfe mit Stallungen, Schuppen und Lagerflächen im Gebiet. Diese sind durch z.T. Alten Laub- und Nadelbäumen eingegrünt.

Das Gebiet wird im Westen von der Bitzer Straße begrenzt, die im Süden in die Alzenbacher Straße übergeht. Westlich schließt sich das Gewerbegebiet „Altebach I“ an. Im Norden verläuft die Bahntrasse der Siegtalbahn auf einem Damm, der von z.T. Alten Gehölzen bestanden ist. Östlich der nach Sehlenbach führenden Straße steigt das Gelände an und die Bahntrasse ist in das Gelände eingetieft. Dort war bei der Geländebegehung im Dezember 2019 der Gehölzbestand auf der Bahnböschung weitgehend auf den Stock gesetzt worden.

Dem Plangebiet schließen sich im Osten weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Ca. 70 m östlich der Plangebietsgrenze fließt die Sieg, die hier von der Bahntrasse gequert wird.

Die südliche Begrenzung des Plangebiets stellt ein asphaltierter Weg dar, die "Alzenbacher Straße". Südlich schließen sich an einem leicht ansteigenden Hang Grünland- und Ackerflächen an.

Das Plangebiet wird von zwei Straßen „Am Hollenbach“ und „Sehlbach“ durchzogen. „Sehlbach“ stellt die Verbindung zum Ortsteil Sehlbach her. Hier stockt im Plangebiet eine kleine Baumgruppe an der Straßenböschung. „Am Hollenbach“ ist die Erschließungsstraße zum östlichen Bauernhof und trifft im Süden auf den südlichen Begrenzungsweg, die Alzenbacher Straße, sodass eine Straßenverbindung zwischen den Ortslagen Alzenbach und Bitze besteht.

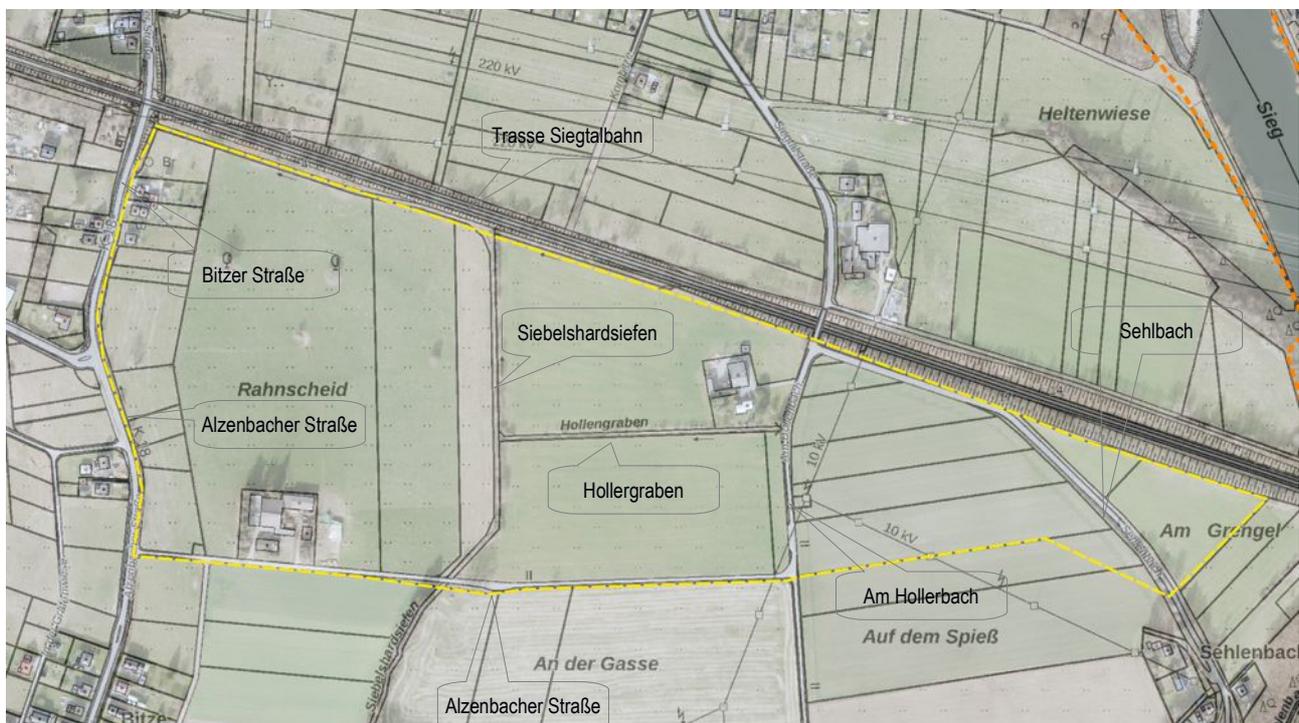


Abb. 4.1: Lage des Plangebiets (gelb gestrichelte Linie), (Eigene Darstellung, Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2019, LAND NRW 2019).

Schutzgebiete im Umfeld der Planfläche mit Bezug zum Artenschutz

Alle folgenden Informationen zu den Schutzgebieten sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und tim-online 2 (Land NRW) entnommen, teilweise auch aus diesen Dokumenten zitiert.

Folgende Schutzgebiete und ökologisch relevante Flächen liegen in der Umgebung des Plangebiets:

4.1. Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete (Abb. 4.2)

In ca. 60 m Entfernung findet sich im Osten das NSG „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ (SU-026). In wiederum ca. 250 m Entfernung befindet sich das NSG „Wälder auf dem Leuscheid“ (SU-079). Die Sieg ist darüber hinaus als FFH-Gebiet ausgewiesen (DE-5210-303). Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf, die angrenzenden bewaldeten Steilhänge der Prallufer und die breiten flachen Terrassen der Gleituferebereiche, die überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt werden. Der national bedeutende Siegauenkorridor übernimmt Verbindungsfunktionen zwischen den Mittelgebirgs-Bergländern und der Rheinebene.

4.2. Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Abb. 4.2)

Der östlichste Bereich des Plangebiets nahe der Sieg liegt im LSG „LSG In den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg (LSG-5010-0012). Das LSG ist ca. 25.505 ha groß. Das Schutzgebiet setzt sich auch auf der anderen Siegseite in ca. 360 m Entfernung fort.

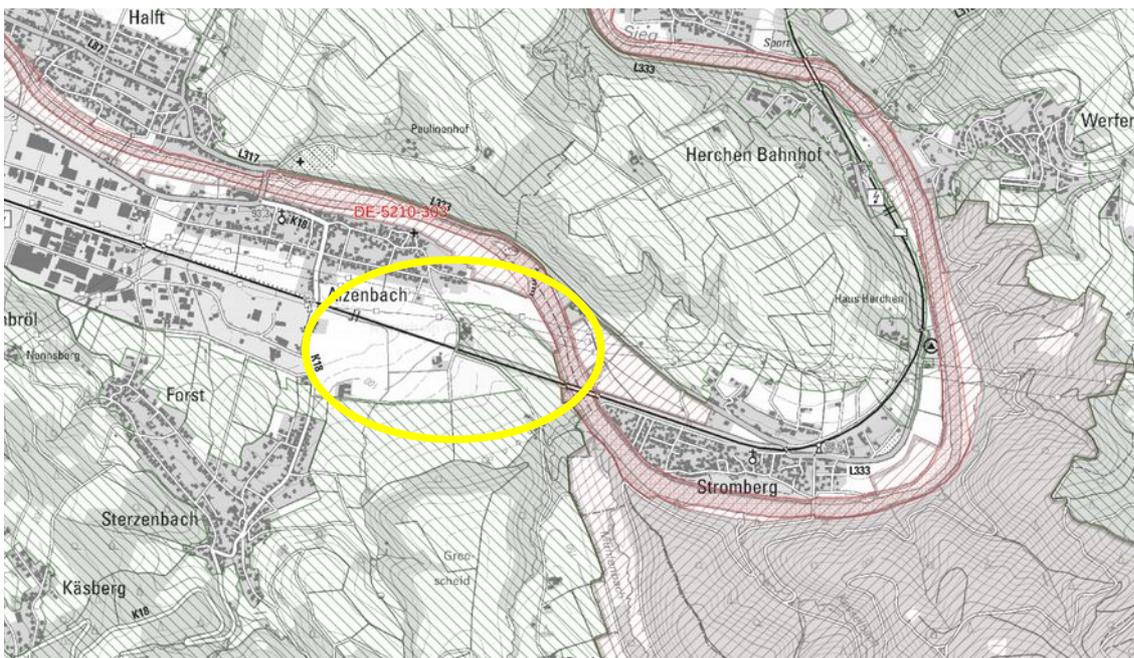


Abb. 4.2: Lage des Plangebiets (gelb umrandet) mit anliegenden Landesschutzgebieten (LSG, dunkelgrün schraffiert), Naturschutzgebieten (NSG, dunkelrot schraffiert) sowie FFH-Gebiete (hellrot, ausgefüllt) (tim-online.de).

4.3. Biotopkatasterflächen (BK) (Abb. 4.3)

Durch das Planungsgebiet etwa mittig verlaufend, sowie nördlich der Bahntrasse und westlich des Plangebiets befindet sich die Biotopkatasterfläche "Bachtalsystem des Alten Baches bei Alzenbach" (BK-5210-0005). Dieses als schutzwürdig eingestufte Gebiet umfasst überwiegend die weitgehend begradigten Unterläufe des Alte Baches und seiner Zuflüsse, die teilweise von z.T. älteren Gehölzsäumen ansonsten meist von Hochstaudensäumen begleitet werden. In der Talauie hat sich z.T. von Siedlungsflächen eingerahmt feuchtes bis frisches Grünland erhalten, das stellenweise artenreicher und mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes

(Wirtspflanze der Ameisenbläulinge) ausgestattet ist. Daher besitzt das Grünland einen besonders hohen naturschutzfachlichen Wert. Es trägt zur Vernetzung insbesondere der Vorkommen der Ameisenbläulinge bei.

Im Osten in ca. 60 m Entfernung findet sich die Biotopkatasterfläche "Siegthal von Fürthen bis zur Brücke bei Eitorf-Alzenbach" (BK-5211-0014). Das Siegthal als durchgehende, weitgehend naturnahe Flusslandschaft ist Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweiter und europäischer Bedeutung.

Im Südosten in ca. 250 m Entfernung liegt die Biotopkatasterfläche "Mühlenbachtal und Nebenbäche" (BK-5211-005).

Ebenfalls südöstlich des Plangebiets in ca. 350 m Entfernung findet sich die Biotopkatasterfläche "Sehlenbachtal mit kleinen Streuobstbeständen und Laubwald bei Rodder" (BK-5210-0007). Dieses Gebiet zeichnet sich durch den stellenweise naturnahen Bachlauf und Auenwaldvorkommen aus. Die Obstbestände an den Talflanken stellen wertgebende Elemente dar, da sie Lebensraum für viele Tierarten u.a.

Baumhöhlenbewohner bieten,

In ca. 390 m Entfernung im Südwesten des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche "Zuflüsse der Sieg, Wälder, Streuobstflächen und wertvolles Grünland um Eitorf-Bitze" (BK-5210-0010). Diese zeichnet sich durch z.T. noch naturnahe Quellbäche mit bodenständigen Wäldern an den Hängen aus. Die Streuobstbestände stellen wertvolle Tierlebensräume dar, insbesondere aufgrund des hohen Anteils an alten Bäumen. Ihr Bestand ist jedoch massiv wegen Nutzungsaufgabe gefährdet. Das im Gebiet noch vorhandene Magergrünland stellt einen sehr seltenen Biotoptyp im Naturraum dar und bietet Magerkeitszeigern sowie Insekten Lebensraum.

Auf der anderen Siegseite im Norden findet sich in ca. 400 m Entfernung die Biotopkatasterfläche "Steinbruch und Wälder bei Unkelmühle/ Siegthal" (BK-5210-0011). Diese umfasst den stark südexponierten, bewaldeten Steilhang mit Steinbruchkomplex östlich Eitorf bei Unkelmühle dar. Hier stocken überwiegend bodensaure, artenarme Eichenwälder. Etwa bei Unkelmühle befindet sich ein alter Steinbruchkomplex, welcher mehrere wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten beheimatet und damit ein bedeutender xerothermer Biotopkomplex im Siegthal darstellt. Dieser ist zudem bedeutender Fossilfundort.

4.4. Biotopverbundflächen (VB) (Abb. 4.3)

Innerhalb des Plangebietes bildet der Siebelshardsiefen sowie eine schmale Grünlandparzelle westlich und zwei größere Parzelle östlich des Bachlaufs einen Teil der Biotopverbundfläche "Grünland bei Alzenbach und Forst" (VB-K-5210-018) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Bei der Biotopverbundfläche handelt es sich insgesamt um feuchtes bis frisches Grünland, das stellenweise artenreich ist und Vorkommen von Großem Wiesenknopfes aufweist. Im Plangebiet gehört auch der Siebelshardsiefen als Teil des Bachtalsystems des Alten Baches dazu. Der Unterlauf des Alten Baches fungiert als Verbindungselement zwischen den Grünlandflächen und der Siegaue. Die Bäche werden von z.T. älteren Gehölzsäumen oder Hochstaudensäumen begleitet. Zielarten der Biotopverbundfläche sind Heller und Dunkler Ameisenbläuling sowie Ringelnatter.

Der westliche Teil des Plangebiets gehört mit seinem Grünland zur Biotopverbundfläche "Kulturlandschaft um Forst, Sterzenbach und Rodder" (VB-K-5210-041) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Es handelt sich bei der Biotopverbundfläche insgesamt um einen strukturreichen Grünlandkomplex im Übergang vom Mittelsiegtal zum Höhenrücken des Leuscheid. Neben Fettwiesen/ -weiden kommen auch teils alte Obstwiesen und -weiden an den Hängen und um die Siedlungsflächen vor. Feldgehölze, Baumreihen und Kleingehölze sowie kleine Bachläufe gliedern die Landschaft. Im Plangebiet sind es Fettweiden und Wiesen z.B. mit Vorkommen von Großem Wiesenknopf und gliedernden Einzelgehölzen, die innerhalb dieser Biotopverbundfläche liegen. Zielarten sind Neuntöter, Rotmilan, Dunkler und Heller Ameisenbläuling sowie Feldlerche.

Benachbart zum Plangebiet sind weitere Biotopverbundflächen ausgewiesen:

"Siegthal zwischen Fürthen und Troisdorf" (VB-K-5208-040) mit herausragender Bedeutung für den

landesweiten Biotopverbund schließt sich fast unmittelbar östlich an das Plangebiet an. Hier sind insbesondere der Flusslauf der Sieg mit angrenzenden Grünland, Reste von Auenwäldern sowie Felsbereiche als wertgebende Habitate zu nennen. Als Zielarten werden neben wassergebundenen Tierarten (Steinbeißer, Bachneunauge, Bitterling, Flussneunauge, Lachs, Meerneunauge, Groppe, Eisvogel, Kleine Zangenlibelle, Grüne Keiljungfer, Kammmolch) weitere Arten wie Schlingnatter, Ringelnatter, Dunkler und Heller Ameisenbläuling, Zauneidechse, Rotmilan und Ulmen-Zipfelfalter genannt.

"Hangwald an der Sieg nördlich Alzenbach" (VB-K-5210-050) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund beginnt nördlich der Sieg in ca. 350 m Entfernung zum Plangebiet. Das Gebiet zeichnet sich durch südexponierte, bewaldete Steilhänge mit dem Steinbruchkomplex östlich von Eitorf an der Unkelmühle aus. Hier kommen überwiegend bodensaure, artenarme Eichenwälder vor, die lokal von Buchen und Hainbuchen dominiert werden. Der Steinbruch bei Unkelmühle bietet mit spärlich bewachsenen Felsen und Geröllhalden einen wertvollen Sonderstandort. Zielarten sind Uhu, Baumfalke und Ulmen-Zipfelfalter.

"Waldfläche nördlich Rodder" (VB-K-5210-0020) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. In dieser Fläche, die sich bei Sehlenbach fast unmittelbar südlich an das Plangebiet anschließt, sind die Hangwälder am Siebenschardsiefen und Sehlenbach zusammengefasst. Es handelt sich überwiegend um Laubwälder, teils naturnahe Buchenwälder, die von z.T. tief eingeschnittenen, weitgehend naturnahen Quellsiefen durchzogen werden. Zielarten sind nicht genannt.

"Kulturlandschaft um Stromberg" (VB-K-5211-037) mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Biotopverbundfläche schließt sich mittelbar jenseits der Bahntrasse und der Sieg nach Norden und Osten an das Plangebiet an. Hier ist die vielgestaltig gegliederte Kulturlandschaft des Mittelsiegtals um Stromberg zusammengefasst, die großenteils aus Grünlandflächen mit eingestreuten Feldgehölzen, Gebüsch und Baumreihen sowie Streuobstwiesen und ein größere Laubwaldbestand im Nordwesten zusammengesetzt. Zielarten sind Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

4.5. Alleenkataster (AL-SU) (Abb. 4.3)

Direkt am Plangebiet angrenzend findet sich die Allee an der Straße "Am Altebach" (AL-SU-0048). Sie liegt innerhalb des Gewerbegebietes Altebach I. Die nächste Allee befindet sich in über 1 km Entfernung in westlicher Richtung an der Windecker Straße.

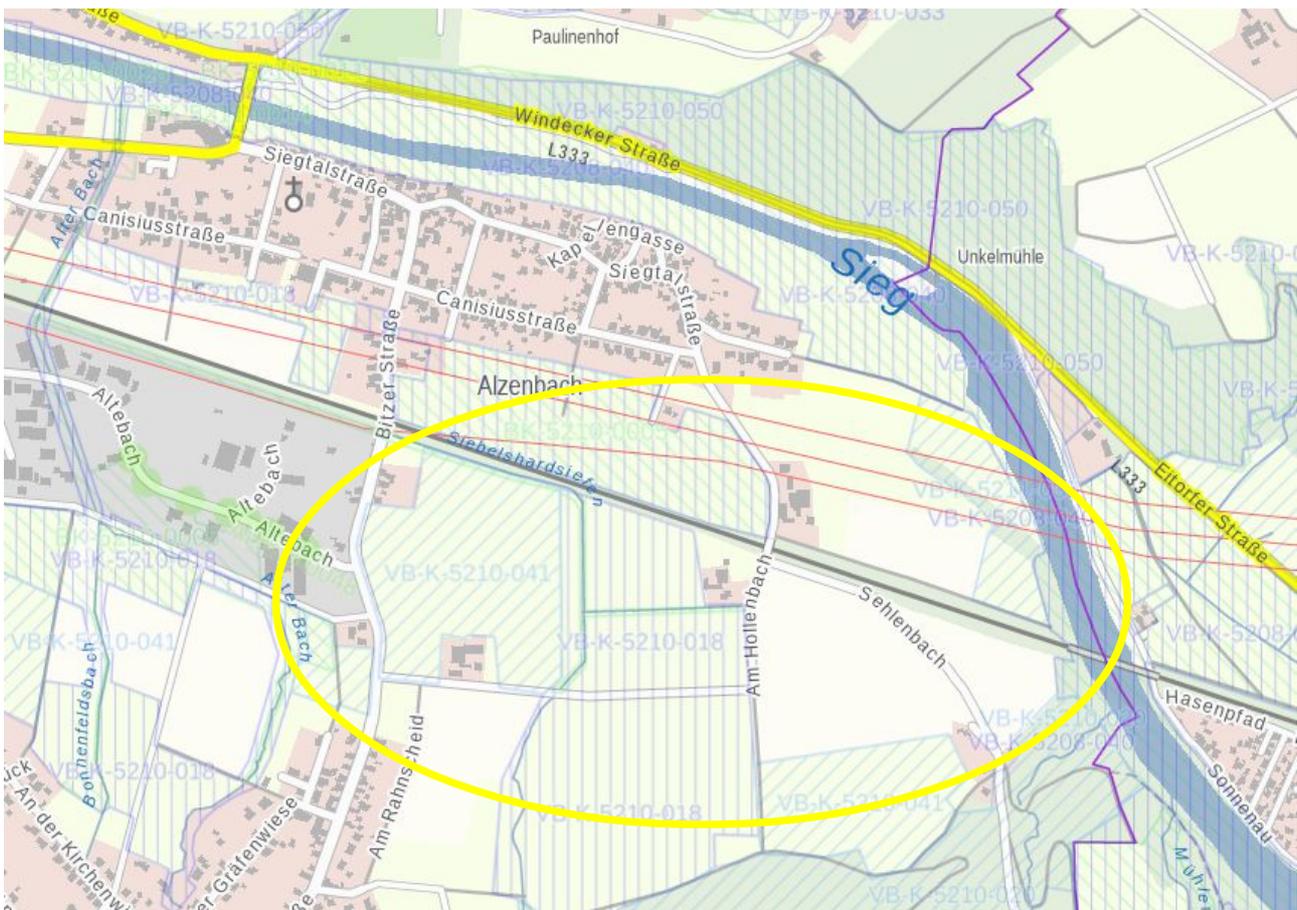


Abb. 4.3: Darstellung der Flächen des Biotopkataster (dunkelgrün, schräg schraffiert), Biotopverbundes (dunkelblau, senkrecht schraffiert: herausragende Bedeutung, hellblau, schräg schraffiert: besondere Bedeutung) sowie des Alleenkataster (hellgrün) (LINFOS, Darstellung in Tim-online.nrw.de, Abruf 2020), Lage Plangebiet gelb umrandet.

5. Wirkfaktoren (Tab. 5.1)

Die Planung sieht die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vor. D.h. aus dem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiland wird ein Gewerbegebiet entstehen. Die folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen können auftreten:

Tab. 5.1: Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität	Mögliche Konflikte
Baubedingte Wirkungen (temporär)			
Flächeninanspruchnahme bei Baufeldräumung inkl. Rodungsarbeiten, Gebäudeabriss	Baufeld	Hoch	Tötung - §44, Abs. 1(1): <ul style="list-style-type: none"> • von inmobilen Jungtieren oder Entwicklungsstadien Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - §44, Abs.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Verlust von Höhlenbäumen, Gebäudequartiere, sonstigen Lebensstätten
baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung;	Baufeld und unmittelbares Umfeld	Mittel - gering	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2): <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Lichteinwirkung auf Fledermausquartiere, • Lärm und Erschütterungen, Beunruhigung bei der Nahrungssuche oder am Fortpflanzungs- und Ruheplatz

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität	Mögliche Konflikte
baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);	Baufeld und unmittelbares Umfeld	Mittel - gering	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2): <ul style="list-style-type: none"> z.B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Entwertung von Nahrungshabitaten und Lebenstätten
Anlagebedingte Wirkungen			
Permanenter Verlust von Lebensräumen durch Umgestaltung der Flächen insbesondere Versiegelung	Plangebiet	hoch	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2): <ul style="list-style-type: none"> z.B. Permanenter Verlust von Nahrungshabitaten, Verringerung von Insekten-Nahrungsangebot durch Aufgaben Nutztierhaltung Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - §44, Abs.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> permanenter Verlust von Lebensraum
Anlagenbedingtes Kollisionsrisiko, Barrierewirkung, Kulissenwirkung	Plangebiet und Umgebung	gering-hoch	Tötung - §44, Abs. 1(1) <ul style="list-style-type: none"> z.B. Scheibenflug Vögel Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2): <ul style="list-style-type: none"> z.B. Unterbrechung, Veränderungen Flugrouten, Wanderrouten Barrierewirkung durch Licht, Gebäude, versiegelte Flächen Revierverschmälerung, -aufgabe durch Kulissenwirkung oder Störungen
Veränderung von Standortbedingungen : Verschattung, Luftaustausch, Wasserhaushalt	Plangebiet und unmittelbares Umfeld	gering-hoch	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2) <ul style="list-style-type: none"> Veränderung Nahrungsangebot/ Nahrungshabitat Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - §44, Abs.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> permanenter Verlust von Lebensraum
Betriebsbedingte Wirkungen			
betriebsbedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen(Beleuchtung, Lärm) sowie Bewegung und Erschütterung (auch nachts);	Plangebiet und Umgebung	Gering - hoch	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2) und/ oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - §44, Abs.1 (3): <ul style="list-style-type: none"> z.B. bei Brut im unmittelbaren Umfeld von seltenen, gefährdeten Arten oder Brutkolonien bei Beleuchtung in der Nähe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lichtempfindlicher Tiere Scheuchwirkung bei Nahrungsaufnahme, Entwertung Revieren, ggf. Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
betriebsbedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);	Plangebiet und unmittelbares Umfeld	Mittel - gering	Erhebliche Störung § 44, Abs. 1 (2): <ul style="list-style-type: none"> z.B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte Entwertung von Nahrungshabitaten und Lebenstätten
betriebsbedingtes Kollisionsrisiko	Plangebiet	Mittel - gering	Tötung - §44, Abs. 1(1) <ul style="list-style-type: none"> z.B. Kollision mit Lieferverkehr Kreuzung Wanderroute und Verkehrswege

6. Vorkommen und Betroffenheit relevanter Arten

Es wurde geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten (Tab. 6.1) einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten im Plangebiet und seinem Umfeld zu erwarten bzw. nachgewiesen worden sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäischen Vogelarten. Bei Vorkommen bedeutender lokaler Populationen oder im Naturraum bedrohter Arten können auch „nicht planungsrelevante“ Arten den Zugriffsverboten unterliegen. Zugriffsverbote sind bei „nicht planungsrelevanten“ Arten bei Rückbau- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten in der Regel auszuschließen. Es ist der Regel davon auszugehen, dass für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

Für die Artenschutzprüfung Stufe I werden in der Regel keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Im vorliegenden Fall sind jedoch von der Gemeinde Eitorf die Erhebung der Avifauna im Plangebiet und in einem Umkreis von 500 m sowie die Vorkommen der Ameisenbläulinge im Plangebiet und in angrenzenden Bereichen zur Feststellung der lokalen Population veranlasst worden. Für die übrigen Artengruppen wird die Betroffenheit von Arten jeweils hinsichtlich ihres Habitatspruchs (nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen) abgeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: ANDRETZKE et al. (2005), GLANDT (2015), ECHOLOT (2016) und LANUV (2016).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der in der Tab. 6.1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen.

6.1. Säugetiere

Fledermäuse

Für das Messtischblatt 5210 (Eitorf) Quadrant 2 und Messtischblatt 5211 (Weyerbusch) Quadrant 1 (LANUV 2016a) werden als planungsrelevante Fledermausarten Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genannt. Beide Arten sind vornehmlich Gebäudefledermäuse, wobei die Zwergfledermaus auch Baumhöhlen-Quartiere nutzt. Das Große Mausohr besitzt in Eitorf-Merten eine große Wochenstube (NABU, Unser Ort, mdl. Auskunft Frau Dr. Schmälter).

Zudem sind Vorkommen von weiteren Fledermausarten nicht ausgeschlossen (ECHOLOT 2016).

Das Plangebiet bietet Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumhöhlen oder Rindenspalten der alten Einzelbäume und Baumgruppen. So sind in zwei alten Weiden zahlreiche Spechthöhlen und Rindenabbrüche erkennbar. Auch einige alte, einzeln stehende Eichen und eine Erle weisen Rindenaufrisse bzw. Höhlungen auf (vgl. Abb. 6.1 – 6.3). Die alten Bäume entlang der Bahntrasse bieten ebenfalls Baumhöhlen, die Fledermäuse als Quartiere nutzen könnten (vgl. Abb. 6.5).

Daneben sind an den Gebäuden im Plangebiet, insbesondere den z.T. mit Holz verkleideten Schuppen, Garagen oder Ställen Spaltenquartiere nicht auszuschließen. Auch in alten Bäumen an den Hofstellen könnten Spalten und Höhlen als Fledermausquartiere dienen (vgl. Abb. 6.7 – 6.10).

In einer Weidefläche befindet sich ein niedriges Gebäude, das vermutlich einen Brunnenschacht darstellt. Von weitem sind zwar keine Einflugmöglichkeiten sichtbar, für den Ausschluss von Quartiermöglichkeiten ist eine eingehende Inaugenscheinnahme erforderlich (vgl. Abb. 6.4).

Entlang des Hollengrabens reiht sich eine Kopfweidenreihe. Die alten Gehölze könnten ebenfalls Höhlungen aufweisen, die Fledermäuse als Quartier dienen könnten (vgl. Abb. 6.6).

Während kleine Höhlen und Spalten als Sommer- oder Schwärm- und Paarungsquartiere für Einzeltiere geeignet sind, können größere Höhlen oder Spalten und Hohlräume in Gebäuden auch für Wochenstuben oder als Winterquartiere geeignet sein z.B. für Zwergfledermäuse. Die Wochenstuben von Großem Mausohr benötigen Hängeplätze in Dachstühlen. Meist versammeln sich dort zahlreiche Tiere (in NRW 30 – 500 Individuen).

Männchen sind im Sommer nur einzeln an geeigneten Hängeplätzen oder Spalten zu finden. Die Gebäude im

Plangebiet eignen sich kaum als Wochenstubenquartiere der Art. Einzelquartiere sind dagegen nicht auszuschließen.



Abb. 6.1: Zwei alte Weiden auf östlicher Grünlandfläche



Abb. 6.2: Baumhöhle in alter Weide



Abb. 6.3: Alte Eiche in Weidefläche mit Rindenspalten



Abb. 6.4: Brunnenschacht in Weidefläche mit jungen Gehölzen



Abb. 6.5: Alten Bäume auf Böschung der Bahntrasse



Abb. 6.6: Kopfweidenreihe entlang Hollengraben



Abb. 6.7: Drei Wohnhäuser entlang der Bitzer Straße



Abb. 6.8: Insbesondere an den Nebengebäuden sind Spaltenquartiere von Fledermäusen unter verkleideten Dachabschlüssen nicht auszuschließen



Abb. 6.9: Hofgebäude mit Holzverkleidungen insbesondere mit Lücken können als Quartiere für Fledermäuse dienen



Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Gärten im Plangebiet bieten sich zudem als Jagdgebiet für Fledermäuse an. Insbesondere durch das Weidevieh ist eine attraktives Insektenaufkommen anzunehmen. Die linearen Strukturen wie Baumreihen und Böschungsgehölze eignen sich zudem als Leitlinien für den Transferflug von Fledermäusen z.B. zwischen Quartier und Jagdgebiet. Hier könnten Flugrouten vorhanden sein.

Der Verlust von Jagdgebieten und Flugrouten stellen nur dann einen Konflikt mit den Artenschutzvorschriften nach § 44 BNatSchG dar, wenn sie essenziell sind d.h. der Wegfall die lokale Population beeinträchtigen würde oder ein für die lokale Population wichtiges Quartier aufgegeben würden (z.B. Wochenstubenquartiere). Die häufige Zwergfledermaus ist in Bezug auf Flugrouten so flexibel, dass sie sich an veränderte Gegebenheiten anpassen kann.

„Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten

(z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht." (LANUV, geschützte Arten in NRW). Daher könnten die linearen Gehölzstrukturen entlang des Siebelshardsiefen im Plangebiet und entlang der Bahnböschung Leitstrukturen für die Art darstellen, da sie z.B. vom Siedlungsgebiet in die südlich gelegenen Waldflächen und Freiflächen bzw. zum Flusslauf der Sieg leiten. Das bekannte Mausohr-Quartier in Merten befindet sich ca. 6,5 km Luftlinie von dem Plangebiet entfernt, so dass es innerhalb des o.g. Radius liegt. Darüber hinaus könnten andere Arten ebenfalls diese Strukturen nutzen.

Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Arten im Zuge einer ASP II zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Artenschutzkonflikten zu benennen.

Haselmaus

Im Messtischblatt und von den übrigen Informationsquellen gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen. Potenziell eignet sich insbesondere die dicht mit Gehölzen bestandene Böschung der Bahntrasse als Lebensraum für Haselmäuse. Die Gehölzstreifen entlang des Siebelshardsiefen und des Hollengrabens besitzen nur stellenweise eine dichte Strauchvegetation, in der Haselmäuse bevorzugt leben. Da die Bahntrasse nicht innerhalb des Plangebietes liegt und daher keine direkten Eingriffe in die Bahnböschung zu erwarten sind, sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Haselmaus mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

6.2. Vögel

Im Vorgriff auf die B-Planerstellung und die FNP-Planänderung ist die Erhebung der Avifauna 2019 (PROBION, UNDINE HAUPTMANN, 2019A) vorgenommen worden, so dass die Auswirkungen der Planung und die möglichen Verbotstatbestände auf der Basis der tatsächlich aktuell vorkommenden Vogelarten erfolgen kann:

Für die Avifauna-Erhebung wurde neben dem Plangebiet ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet (gemäß Vorgaben LANUV, 2017) plus dem untere Mühlenbachtal (Forderung Untere Naturschutzbehörde) ausgewiesen und untersucht.

Das Plangebiet gehört zu den Nahrungshabitaten von Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Wespenbussard. Horste von Mäusebussard und Rotmilan befinden sich in alten Bäumen (Fichten und Eichen) im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes am Hang des Siegtales (außerhalb des Plangebiets). Ein weiterer Brutversuch eines Mäusebussard-Paares ohne Nachweis einer erfolgreichen Brut erfolgte im südlichen Hang des Siegtales in einem Fichtenbestand. Brutplätze von Turmfalken befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes, wahrscheinlich am Paulinenhof im Norden, sowie im Ortsgebiet von Stromberg, möglicherweise auch im Umkreis des Ortsteiles Forst. Da Turmfalken nicht nur in Kirchtürmen, Scheunen und anderen Gebäuden brüten, sondern auch in Krähen- und Ringeltauben-Nestern in Nadelbäumen, sind die Brutplätze mitunter schwer zu entdecken.

Das Plangebiet ist mit Sicherheit wichtiges Nahrungshabitat des Uhu-Paares, welches in dem aufgelassenen Steinbruch unweit des Stauwehres am nördlichen Hang des Siegtales brütet.

Der Bauernhof im Plangebiet hat einen offenen Rinderstall, hier brüten rund 20-30 Rauchschwalben-Paare. Das Plangebiet ist für die Rauchschwalbe sowie für die in Alzenbach und Altebach I brütenden Mehlschwalben ein wichtiges Nahrungshabitat.

Unweit des Plangebietes brütet ein Paar Neuntöter.

Die einzelne Betrachtung der Arten, sowie die Karten zu den einzelnen Arten bzw. Artengruppen sind dem Gutachten (PROBION 2019a) zu entnehmen.

Feldlerche, Girlitz, Gartenrotschwanz, Schleiereule, Eisvogel und Sperber als planungsrelevante Arten und Türkentaube und Wiesenschafstelze als regional gefährdete Arten wurden 2019 sowohl im Plangebiet als

auch im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten aktuell nicht zu erwarten.

Schwalben

2019 konnten ca. 41 besetzte Nester der Mehlschwalbe an mehreren Orten im Siedlungsbereich von Alzenbach und dem Gewerbegebiet Altebach I nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt ein Teil des Nahrungshabitats dar. Weitere ergiebige Nahrungshabitats sind über den Siedlungsgebieten, der Siegaue sowie weiteren landwirtschaftlichen Flächen in der nahen Umgebung vorhanden. Der Verlust des Plangebiets als Nahrungshabitats ist nicht als erheblich für die lokale Population einzustufen. Eine Abwanderung der Mehlschwalben aufgrund des Gewerbegebietes ist nicht zu erwarten. Auch eine Bauzeitregelung ist für diese Art nicht erforderlich.

Rauchschwalben sind als Brutvögel im Gebiet nachgewiesen worden. Für die Art sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe II Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

Greifvögel und Eulen

Die Untersuchungen in 2019 haben keine brütenden Greifvögel im Plangebiet ergeben. Bei den Begehungen am 21.2.2019 und am 5.12.2019 konnten zudem im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung keine Horste gesichtet werden.

Das Plangebiet wird jedoch von Greifvögeln zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Untersuchungen 2019 ergaben, dass im Untersuchungsgebiet Rotmilan (1 Brutrevier), Mäusebussard (2 Brutreviere), Turmfalke (2-3 Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes) und Uhu (ein Brutrevier) brüten. Für diese Arten stellt das Plangebiet einen Teil des Brutreviers dar und wird regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht. Ob für diese Arten durch die Planung Beeinträchtigungen ausgehen, die eine Verbotstatbestand auslösen (erhebliche Störung der lokalen Population) muss in einer Artenschutzprüfung Stufe II näher erörtert werden.

Bei den selten als Nahrungsgäste im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet nachgewiesen Arten Wespenbussard, Schwarzmilan und Waldkauz sind durch die Planung keine erheblichen Störungen d.h. keine Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Gebüschbrüter

Neuntöter, Bluthänfling und Girlitz können in den Gehölzstrukturen im Plangebiet und in der Umgebung vorkommen, da geeignete Habitatstrukturen wie Säume, Sträucher, Hecken, junge Koniferen und Sämereien vorhanden sind (LANUV 2016). Geeignete Nahrungsflächen mit Sämereien werden infolge der geplanten Bebauungen im Plangebiet verloren gehen.

Von den genannten Arten konnte 2019 nur der Neuntöter in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets als Brutvogel nachgewiesen werden. Erhebliche Störungen durch die Planung sind daher nicht ausgeschlossen und in einer Artenschutzprüfung Stufe II zu erörtern.

Girlitz kommt aktuell im Plangebiet und einem Umkreis von 500 m nicht vor. Bluthänfling wurden bei Stromberg als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet. Die Planung hat auf diese beiden Arten keine negativen Auswirkungen.

Höhlenbrüter

Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind mehrere alte Bäume mit Höhlen gesichtet worden. (vgl. Kap. 6.1), die für Spechte und die Höhlenbrüter Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star als Niststätte

geeignet sind.

Als Brutvögel wurden im Plangebiet 2019 Feldsperlinge nachgewiesen, die mit drei Brutpaaren in einem Mittelspannungsmast brüteten. Für die Art sind in einer ASP II Maßnahmen zur Konfliktminierung oder -vermeidung zu erarbeiten.

Stare nutzten das Plangebiet in großer Zahl als Nahrungsgäste. Ca. 9 Brutstätten befinden sich in Alzenbach, Bitze und bei Stromberg. Der Verlust des Plangebiets als Nahrungshabitat wird nicht als erheblich eingestuft, da die Art aufgrund ihrer Lebensweise in der Umgebung ausreichend Nahrungsflächen findet.

Gartenrotschwanz kommt aktuell im Plan- und Untersuchungsgebiet nicht vor. Von den planungsrelevanten Spechtarten Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht und Kleinspecht ist im Plangebiet 2019 nur der Grauspecht kurzzeitig aufgetreten. Bruten und Brutversuche (Revierversuche, Versuche der Revierbesetzung) traten im und außerhalb des Untersuchungsgebiets auf. Negative Auswirkungen (Artenschutzkonflikte) der Planung auf die Spechtarten sind nicht zu erwarten.

Bodenbrüter

Nachweise der Feldlerche sind zwar in der Vergangenheit für das Plangebiet und das südlich angrenzende Offenland erbracht worden (LINFOS, 2011). 2019 kam die Art jedoch weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet vor, so dass aktuell keine Artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

Wassergebundene Arten

Da das Gebiet nah an der Sieg liegt, kann ein Vorkommen vom Eisvogel oder Nutzung des Bachsystems in der Umgebung des Plangebietes möglich sein. 2019 wurde der Eisvogel jedoch weder im Plangebiet noch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Graureiher nutzte das Siegufer innerhalb des Untersuchungsgebietes regelmäßig zur Nahrungssuche. Auch Silbermöwe trat regelmäßig als Nahrungsgast an der Sieg auf. Sturmmöwe ist als Durchzügler gesichtet worden. Zwergtaucher besitzen ein Brutrevier an der Sieg bei Stromberg. Gänsesäger wurde 2019 im Erfassungszeitraum (Februar – Juli) nicht nachgewiesen. Die Nutzung der Sieg als Wintergast ist jedoch nicht auszuschließen. Auch Kormoran konnte 2019 nicht nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG können für die genannten wassergebundenen Arten ausgeschlossen werden.

Regional gefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste NRW

Neben den in Tab. 6.1 aufgelisteten Arten werden im vorliegenden Fall zusätzlich die Vogelarten betrachtet, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführt werden, aber auf der landesweiten Vorwarnliste und der regionalen „Roten Liste“ stehen, da sie in der Region – hier für den Bereich Süderbergland – einer ungünstigen Entwicklung unterliegen und daher mindestens auf Vorwarnliste (V) genannt werden oder gefährdet (3), stark gefährdet (2), vom Aussterben bedroht (1) sind und gleichzeitig auch im Plangebiet potenziell vorkommen können (GRÜNEBERG et al. 2016):

Dazu gehören die folgenden Arten:

- Fitis (V): 2-3 Bruten im Untersuchungsgebiet am südlichen Hang (2019); keine Bruten und keine Revierflächen im Plangebiet; keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Klappergrasmücke (V): Ein Brutpaar in Alzenbach, eines in Stromberg (2019), Nachweise im LINFOS (2011) und Biostation Rhein-Sieg (2013) ebenfalls in diesen Bereichen; keine Bruten und keine Revierflächen im Plangebiet; keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Stockente (V): zwei Weibchen mit Pulli auf der Sieg, keine Bruten oder Nahrungsflächen im Plangebiet (2019), Nachweise an der nahen Sieg Biostation Rhein-Sieg (2010, 2012-2017); keine artenschutzrechtlichen Konflikte

- Sumpfrohrsänger (V): kein Nachweis im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet 2019, keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Teichhuhn (V): Nahrungsgast, Wintergast und möglicherweise Brutversuch an der Sieg im Untersuchungsgebiet (2019), Nachweis an der nahen Sieg Biostation Rhein-Sieg (2012-2016); keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Saatkrähe (V): keine Nachweise (2019 und älter); keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Türkentaube (2): kein Nachweis (2019); keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Wacholderdrossel (2): acht Durchzügler, Wintergäste im März im Untersuchungsgebiet (2019), Nachweis an der nahen Sieg, Biostation Rhein-Sieg (2014); keine artenschutzrechtlichen Konflikte;
- Wiesenschafstelze (3): kein Nachweise im Plangebiet und Untersuchungsgebiet (2019.); keine artenschutzrechtlichen Konflikte
- Bachstelze (NRW V): ein Brutpaar mit Bruterfolg im Plangebiet (Bauernhof), Nahrungsreviere und weitere Brutreviere in Alzenbach und Stromberg (2019); Artenschutzkonflikt Tötung möglich – Bauzeitregelung erforderlich (s.u., ggf. weitere Regelungen in ASP II)
- Hausperling (NRW V): ca. 5-6 Brutpaare im Plangebiet (Bauernhof), zahlreiche Brutpaare (rund 150) in Bitze, Alzenbach, Stromberg und Gewerbegebiet Altebach I (2019), Artenschutzkonflikt Tötung möglich – Bauzeitregelung erforderlich (s.u., ggf. weitere Regelungen in ASP II).

Allerweltsarten (ungefährdete ubiquitäre Vogelarten)

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall kann es zur Tötung von immobilen Jungvögeln und der Zerstörung von Nestern in der Brutzeit kommen (betrifft z. B. Singvogelnester in Gehölzen oder Bodennester in der Feldflur). Eine Tötung kann durch Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vermieden werden (§ 39, Abs. 5: Verbot "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen").

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wildlebenden Tiere in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

6.3. Amphibien

Da laut Luftbilddauswertung nur kleinere Gartenteiche im Gebiet vorhanden sind und ansonsten zwei Bäche als Fließgewässer das Gebiet durchziehen, ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen der nicht planungsrelevanten Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), welche sich häufig an kleineren Fließgewässern aufhalten, sowie potentiell dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) ist dagegen wahrscheinlich.

Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für planungsrelevante Amphibien somit ausgeschlossen werden.

6.4. Reptilien

Da das Gebiet im Norden an die Siegtalbahntrasse anschließt, sind geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien vorhanden, ein Vorkommen auf der Bahnböschung von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist beobachtet worden (Frau Dr. Schmälter) und kann für Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ausgeschlossen werden (Vorkommen in Stromberg). Bei Vorkommen der genannten Arten könnte das angrenzende Plangebiet zumindest zur Nahrungssuche aufgesucht werden und als essenzieller Bestandteil des Lebensraums dienen. Zudem sind Versteckmöglichkeiten in den Gärten (Gesteinshaufen, Totholz), entlang der Parzellengrenzen (Mauslöcher, etc.) und auf den Bauernhöfe (Holzstapel, Aufschüttungen, Ruderalflächen) vorhanden. Auch der Siebelshardsiefen mit Gehölzstreifen und die angrenzende Extensivwiese eignen sich als (Teil-) Lebensraum für die Arten.

Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG können für Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Daher sind die Arten im Zuge einer ASP II zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Artenschutzkonflikten zu benennen.

6.5. Schmetterlinge

Im Plangebiet sind 2011 im Rahmen der Erhebungen für das Naturschutzgroßprojekt des Bundes „Chance7“ Ameisenbläulinge und deren Wirtsameise erfasst worden. 2019 wurde diese Untersuchung im Bezug auf die Wirtsameisen in ähnlicher Form wiederholt (PFEIFER, 2019). Die Bläulinge wurden sowohl im Plangebiet als auch auf vormaligen Vorkommensflächen im benachbarten Grünland im Raum Eitorf und Stromberg untersucht (PROBION, UNDINE HAUPTMANN, 2019B).

Sowohl 2011 als auch 2019 konnten Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (früher *Maculinea nausithous*, jetzt: *Phengaris nausithous*) als auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (früher: *Maculinea teleius*, jetzt: *Phengaris teleius*) erbracht werden.

Die Planung kann daher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf Tötung, erhebliche Störung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorrufen. Daher ist für diese Arten eine Artenschutzprüfung Stufe II und ein Maßnahmenkonzept zur Vermeidung der Verbotstatbestände erforderlich.

Tab. 6.1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messsichblatt 5210 (Eitorf) und im Quadrant 1 im Messsichblatt 5211 (Weyerbusch) (Abfrage am 30.10.2019) (LANUV 2016 a-c). Quelle für Rote Liste Deutschland: Haupt et al., 2009 zitiert aus LANUV 2016; Quelle Rote Liste NRW: LANUV 2016; Rote Liste wandernder Vogelarten Sudmann et al., zitiert aus LANUV 2016).

Art	Erhaltungszustand	Schutzstatus					Gutachterliche Einschätzung		Maßnahmen				
		Status NRW	ATL	KON	EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNats chG)	RL D (NABU)	RL NRW (Brutvogel/wandernde Vogelarten)		Verbotstatbestände 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	Habitatpotential FoRu Na im Pl	Expertenbefragung/ Erhebung Avifauna, Ameisenbläulinge 2019: PG im Plangebiet, UG im Untersuchungsgebiet aber außerhalb Plangebiet	
Säugetiere													
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	N*	U	U	Anh. II, Anh. IV	§§	3		2 (RL 2010)	1,2, 3	FoRu, Na	-	ASP II, Erhebung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	N*	G	G	Anh. IV	§§	*		*(RL 2010)	1,2,3	FoRu, Na	-	ASP II, Erhebung
Vögel													
Spiber	<i>Accipiter nisus</i>	B	G	G		§§	*	K.A.	*/*	-	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2013 (Biostation Rhein-Sieg), kein Nachweis 2019	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	U-	U-		§	*	3	3S / V	-	FoRu, Na	Nachweis 2011 (LINFOS), kein Nachweis 2019	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	G	G		§§	V	K.A.	*/V	-	(Na)	Nachweis an der nahen Sieg 2010, 2013-2018 (Biostation Rhein-Sieg), kein Nachweis 2019	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BK	G	U		§	*	K.A.	*/*	-	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2010, 2012-2018 (Biostation Rhein-Sieg), NG im UG 2019	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	B	G	G	Anh. I	§§	3	K.A.	*/-	2	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2015-2017 (Biostation Rhein-Sieg); BV in UG, NG in PG 2019	ASP II
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	G	G		§§	*	K.A.	*/*	-	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2012-2016 (Biostation Rhein-Sieg); BV in UG, NG in PG 2019	-ASP II

Art	Erhaltungszustand	Schutzstatus					Gutachterliche Einschätzung		Maßnahmen					
		EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNatschG)	RL D (LANUV)	RL D (NABU)	RL NRW (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Verbotstatbestände 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	Habitatpotential FoRu Na im PI		Expertenbefragung/ Erhebung Avifauna, Ameisenbläulinge 2019: PG im Plangebiet, UG im Untersuchungsgebiet aber außerhalb Plangebiet				
Blutänfling			unbek.	unbek.		§	*	3		3 / V	-	FoRu, Na	NG/DZ in UG 2019	-
Schwarzstorch		B	-	G	Anh. I	§§	3	K.A.		*S / *	-	Na	Kein Nachweis 2019	-
Mehlschwalbe		BK	U	U		§	*	3	Na	3S / *	-	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2015 (Biostation Rhein-Sieg); NG 2019 in UG, PG	--
Mittelspecht		B	G	G	Anh. I	§§	V	K.A.	-	* / -	-	-	Nachweis an der nahen Sieg 2014 (Biostation Rhein-Sieg); NA, B-Versuch in UG 2019	-
Kleinspecht		B	U	G		§	*	V	Na, FoRu	3 / -	-	Na, FoRu	B-Versuch in UG 2019	-
Schwarzspecht		B	G	G	Anh. I	§§	*	K.A.	-	* / -	-	-	Nachweis an der nahen Sieg 2014 (Biostation Rhein-Sieg); BV außerhalb UG 2019	-
Turnfalke		B	G	G		§§	*	K.A.	FoRu, Na	V / *	2	FoRu, Na	Nachweis an der nahen Sieg 2017 (Biostation Rhein-Sieg); NA in PG und UG, BV außerhalb UG	ASP II
Rauchschwalbe		B	U	U-		§	V	3	FoRu, Na	3 / *	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis 2015 (Biostation Rhein-Sieg); BV in PG	ASP II, Maßnahmenkonzept
Neuntöter		B	U	G-	Anh. I	§	*	K.A.	FoRu, Na	V / *	2	FoRu, Na	Nachweis 2011 (LINFOS), 2015, an der nahen Sieg 2016 (Biostation Rhein-Sieg), BV in UG	ASP II
Gänsesäger		W	G	G	Art. 4 (2)	§	3	V	-	R / *	-	-	Nachweis an der nahen Sieg, 2010, 2013-2017 (Biostation Rhein-Sieg), kein Nachweis 2019	-

Art	Erhaltungszustand	Schutzstatus						Gutachterliche Einschätzung		Maßnahmen					
		EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNats chG)	RL D (LAN UV)	RL D (NABU)	RL NRW (Brutvogel/wandernde Vogelarten)	Verbotstatbestände 1. Tötung 2. Störung 3. Zerstörung FoRu	Habitatpotential FoRu Na im PI	Expertenbefragung/ Erhebung Avifauna, Ameisenbläulinge 2019: PG im Plangebiet, UG im Untersuchungsgebiet aber außerhalb Plangebiet						
Rotmilian		<i>Milvus milvus</i>	B	S	U	Anh. I	§§	V	V	§§	*S/ *	2	Na	Nachweis 2012 (LINFOS), 2014, 2015, an der nahen Sieg 2014-2016 (Biostation Rhein-Sieg); NG in PG, BV in UG 2019	ASP II
Feldsperling		<i>Passer montanus</i>	B	U	U		§	*	V	§	3/ *	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis 2011 (LINFOS), 2015, an der nahen Sieg 2012, 2015 (Biostation Rhein-Sieg); BV in PG 2019	ASP II
Wespenbussard		<i>Pernis apivorus</i>	B	U	U	Anh. I	§§	*	3	§§	2/ V	-	Na	Nachweis an der nahen Sieg 2017 (Biostation Rhein-Sieg); NG in PG und UG 2019	-
Kormoran		<i>Phalacrocorax carbo</i>	BK	G	G		§	V	k.A.		*	-	-	Nachweis an der nahen Sieg 2010, 2012-2017 (Biostation Rhein-Sieg); kein Nachweis 2019	-
Gartenrotschwanz		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	U	U	Art. 4 (2)	§	V	V	§	2/ V	-	FoRu, Na	Kein Nachweis 2019	-
Grauspecht		<i>Picus carus</i>	B	S	U-	Anh. I	§§	V	2	§§	2	-	Na	NG in PG und UG 2019	-
Grillitz		<i>Serinus serinus</i>	B	unbek.	unbek.		§	*	k.A.	§	2/ 3	-	FoRu, Na	Kein Nachweis 2019	-
Waldkauz		<i>Strix aluco</i>	B	G	G		§§	*	k.A.	§§	*/ -	-	FoRu, Na	NG in PG und UG, BV außerhalb UG 2019	-
Star		<i>Sturnus vulgaris</i>	B	unbek.	unbek.		§	*	3	§	3/ *	2	FoRu, Na	Nachweis 2016, an der nahen Sieg 2014-2016 (Biostation Rhein-Sieg); NG in PG, BV in UG	-
Schleiereule		<i>Tyto alba</i>	B	G	G		§§	*	k.A.	§§	*S/ -	-	FoRu, Na	Kein Nachweis 2019	-

Art	Erhaltungszustand	Schutzstatus					Gutachterliche Einschätzung	Maßnahmen					
		EU (VS-RL, FFH-RL)	D (BNats chG)	RL D LAN UV	RL D NABU	RL NRW (Brutvogel/wandernde Vogelarten)							
Reptilien													
Schlingnatter		Coronella austriaca	N*	U	U	Anh. IV	\$\$	2	2 (RL 2010)	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis UG (Dr. Schmäler)	ASP II, Erhebung
Zaunidechse		Lacerta agilis	N*	G	G	Anh. IV	\$\$	3	2 (RL 2010)	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis UG (Dr. Schmäler)	ASP II, Erhebung
Schmetterlinge													
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		Phengaris nausithous	N*	S	S	Anh. II, Anh. IV	\$\$	3	2S (RL 2010)	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis 2000, 2004, 2008 (Biostation Rhein-Sieg), 2011 (LINFOS); Nachweise in PG 2019	ASP II, Maßnahmenkonzept
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		Phengaris teleius	N*	-	S	Anh. II, Anh. IV	\$\$	2	1S (RL 2010)	1,2,3	FoRu, Na	Nachweis 2011 (LINFOS) Nachweise in PG 2019	ASP II, Maßnahmenkonzept

Legende zu Tabelle 6.1

Nachweis/ Status im Messitschblatt-Quadranten **Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)**

N* - Nachweis ab 2000 vorhanden
 S - Sommerorkommen (N*)
 W - Winterorkommen (N*)
 R = Restorkommen (N*)
 D = Durchzügler (N*)
 B = Brutorkommen (N*)
 BK = Brutorkommen Kolonlehrer (N*)
 NG = Nahrungsgeist
 G = Ganzjahresorkommen
 ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Schutzstatus EU

Anh. I – Anhang I der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
 Art. 4 (2) – Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG))
 FFH - Prioritär – Für die Erhaltung dieser Arten tragen die Länder eine besondere Verantwortung

Rote Liste D, NRW:

0 – ausgestorben oder verschollen
 R – durch extreme Seltenheit gefährdet
 1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 V – Vorwarnliste
 * – nicht gefährdet
 S – Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
 D – Daten nicht ausreichend
 k, A. – keine Angabe

Expertenbefragung, Erhebungen 2019

UG = Untersuchungsgebiet, außerhalb Plangebiet
 PG = Plangebiet (geplantes Bebauungsplangebiet)
 BV = Brutverdacht

Schutzstatus D

§ – besonders geschützt
 §§ – streng geschützt

Habitatpotential

FoRu – Forstpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 Na – Nahrungshabitat
 Ru – Ruhestätte

7. Gutachterliches Fazit

Da Verstöße gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können (möglicherweise Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Tötungsverbot, erhebliche Störung), ist die Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet und die Prüfung der Verbotstatbestände in einer Artenschutzprüfung Stufe II für die Artengruppe erforderlich.

Zum Vorkommen von Vögeln im Plangebiet und seiner Umgebung liegen aus den Abfragen zahlreiche Nachweise vor. Zudem wurde 2019 eine Erhebung der Avifauna im Plangebiet und seiner Umgebung (500 m-Radius + angrenzenden Mühlental) durchgeführt. So können die möglichen Artenschutzkonflikte anhand von aktuellen Vorkommensdaten geprüft werden.

Für die planungsrelevanten Arten Rauchschnalbe und Feldsperling wurden 2019 Brutnachweise im Plangebiet erbracht, so dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ein Tötung von Tieren und eine erhebliche Störung bei Umsetzung der Planung auftreten kann.

Der Neuntöter brütet in der näheren Umgebung und könnte durch die Planung eine erhebliche Störung erfahren.

Für Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und Turmfalke stellt das Plangebiet einen wichtigen Nahrungsraum dar. Im Rahmen einer ASP II muss daher geprüft werden, ob eine erhebliche Störung der Arten durch die Planung möglich ist.

Daneben wurde für Arten geprüft, die im Naturraum Süderbergland gefährdet oder in NRW auf der Vorwarnliste stehen, ob Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung möglich sind. Bei den Arten Bachstelze und Haussperling sind im Plangebiet 2019 Bruten nachgewiesen worden. Hier sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I ggf. Maßnahmen festzusetzen, die eine Tötung verhindern (Bauzeitregelung).

Zauneideche und Schlingnatter könnten im Plangebiet vom nahen Bahndamm der Siegtalbahn in das Plangebiet eingewandert sein. Daher ist deren Vorkommen zu untersuchen und eine Artenschutzprüfung Stufe II erforderlich.

Planungsrelevante Amphibien sind von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der im Plangebiet 2011 und durch eine erneute Erhebung 2019 nachgewiesenen Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe II für diese Arten erforderlich. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Für alle weiteren im Messtischblatt genannten, 2019 nachgewiesenen planungsrelevanten oder regional gefährdeten oder landesweit auf der Vorwarnliste genannten Arten sowie die übrigen einheimischen Vogelarten gehen von der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus, unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des § 39, Abs. 5 (Verbot "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen") eingehalten werden.

8. Quellenverzeichnis

- ANDRETTKE, H., SCHIKORE T. & SCHRÖDER K. (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2016): Geodatendienste. Online unter:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2019): Internethandbuch FFH-Richtlinie: Recht der FFH-Richtlinie. Online abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/ffh-richtlinie.html>
- ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim
- GRÜNERBERG C., SUDMANN, S. R., HERHAUS F., HERKENRATH P., JÖBGES M. M., KÖNIG H., NOTTMAYER K., SCHIDELKO K., SCHMITZ M., SCHUBERT W., STIELS D., WEISS J. (2016): Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016 ; Chadrius 52, Heft 1-2, S: 57-61.
- LAND NRW (2019): TIM-Online 2. Online unter:
<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (Abrufdatum: 30.10.2019)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2008): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Online unter:
https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/rote_liste/. (Abrufdatum: 31.10.2019)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter:
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>. (Abrufdatum: 31.10.2019)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Messtischblattabfrage. Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Artengruppen. Online unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abrufdatum: 31.10.2019)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Downloads. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll. Online unter:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (Abrufdatum: 31.10.2019)
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten, Kreise. Online unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Landschaftsinformationssammlung NRW (LINFOS). Online unter:
<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Abrufdatum: 31.10.2019)
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –.
- NABU (Abrufdatum 17.12.2019): <https://nrw.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/fledermausfreundliches-haus/auszeichnungen/koeln/19476.html>
- PFEIFER, M.A. (2019): Erfassung der Knotenameisen (*Myrmica* sp.) auf ausgewählten Grünlandflächen im Plangebiet B-Plan Nr. 14.6 „Altebach II“ in Eitorf.
- PROBION UNDINE HAUPTMANN (2019A): Erfassung der Avifauna, Auswirkungen, Lösungsansätze für Ausgleich und Ersatz 2019. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung.
- PROBION UNDINE HAUPTMANN (2019B): Untersuchungen zum Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Hellen/Großen Wiesenknopf-Ameisenbläuling 2019. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung.

Unser Ort (Abgerufdatum 17.12.2019): <https://www.unserort.de/eitorf/sef/a9a74990-1dd5-11b2-a693-8b17e0dbc353-item.phtml>

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

EU ArtSchVO (Artenschutzverordnung): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LNatSchG NRW (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) i.d.F.d.B.v. 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

USchadG (Umweltschadensgesetz) i.d.F.d.B.v. 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert am 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

VS-RL (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.